



WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Ried im Oberinntal

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal hat mit Beschluss vom **03.02.2011** **aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, idgF** für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende **Wasserleitungsordnung** beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitung liegende Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage bis zur Grundgrenze des zu erschließenden Grundstückes. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen und technisch möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserleitungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber auf Basis einer gesonderten, privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde getragen werden.

§ 3 Eigenversorgungsanlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschn.3.1.).
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage (z.B. Grundwasseranlagen, Quellen, bzw. Regenwasseranlagen) und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- (2) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

§ 5 Anschlüsse und Anschlussleitungen

- (1) Den Anschluss an die Hauptleitung, die Montage der Absperrvorrichtung sowie die Erstellung der Anschlussleitung lässt die Gemeinde bis zu jener der gemeindeeigenen Hauptleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze (Trennstelle zwischen Anschlussleitung und privater Zuleitung) auf Kosten des Bauwerbers durchführen.

Die Trennstelle ist die vom Gemeinderat festgelegte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle lt. Ziff.1 hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Wasserinstallateur unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde Ried und nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Hiebei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten.

Die Zuleitung im freien Gelände ist mindestens 1,60 m und bei Straßen mindestens 1,60 m tief absolut frostsicher zu verlegen.

Die Dimension der Anschlussleitung, die Isolierung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.

Der Anschluss des Grundstückes bzw. Gebäudes an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist der Gemeinde von einem befugten Wasserinstallateur in Form einer Fertigmeldung bekannt zu geben und dem Wassermeister der Gemeinde Ried vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses einzuholen, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

- (2) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde bis zur Trennstelle lt. Ziff.1, wobei die Instandhaltungsarbeiten nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden sind. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (3) Ab der Trennstelle obliegt die Instandhaltung der Anschlussleitung dem Grundeigentümer. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere auch Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.
- (4) Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) bzw. Wasseraustritt sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden. Schäden an der Zuleitung ab der im Abs.1 und 4 begrenzten öffentlichen Wasserleitung sind durch einen befugten Wasserinstallateur gemeinsam mit dem Wassermeister sofort auf Kosten des Grundstückseigentümers beheben zu lassen. Er hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäune und Objekten des Grundeigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (6) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (7) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.
- (8) Den Anschluss vom Objekt an die Hauptleitung, sowie die Anschlussleitung bis zu 1,0 m hinter der ersten Absperrvorrichtung, lässt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen. Die Instandhaltung und Erneuerung dieser Einrichtung besorgt die Gemeinde insoweit sie eine wesentliche Verbesserung der Einrichtungen darstellen auf ihre Kosten, wenn sie durch den Grundeigentümer veranlasst wird, auf dessen Kosten.
- (9) Im erschließbaren Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitung angeschlossen, wenn der Anschluss nicht wegen seines besonderen

Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage, oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht.

- (10) Die Ausführung sowie die Instandhaltung und Erneuerung der Leitungen ab der Anschlussstelle obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden mit den Wassermeister der Gemeinde nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dabei ist besonders auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen zu achten.
- (11) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (12) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Wasserbezug

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

- (3) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalte angemeldeten Wasserbezug auch auf andere Zwecke auszudehnen.
- (4) Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (5) Die Weiterleitung von Wasser auf fremde Grundstücke ist verboten.
- (6) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben.

In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Ebenso begründen unvorhersehbare Mängel in der Wasserversorgungsanlage keine Schadenersatzpflicht.

- (7) Die Grundstückseigentümer haften für alle Unkosten die aus Schäden durch Nichtbeachtung der Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen und sind diesbezüglich voll ersatzpflichtig.
- (8) Die Befüllung von Schwimmbädern ist vorher bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen, damit eine Wasserverknappung ausgeschlossen werden kann; die Befüllung kann gegebenenfalls über die Hydrantenanlagen unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde erfolgen; selbige Regelung gilt auch für die

gemeindeeigenen Sportanlagen. Jegliches unbefugte Hantieren von Privatpersonen an Hydrantenanlagen ist ausnahmslos untersagt.

§ 7 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) wenn Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge von Katastrophenfällen geboten erscheint – Beurteilung durch die Einsatzleitung,
 - e) bei Wassermangel im Winter und großer Trockenheit im Sommer, Einschränkungen notwendig sind
 - f) im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

In allen Regelungen gem. § 7 Abs. 1 lit. a - f) ist den Anordnungen durch die Einsatzleitung der Gemeinde uneingeschränkt Folge zu leisten, sowohl durch die Grundeigentümer, Nutzungsberechtigten als auch Dritten.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung hinausgehend, entnommen wird;
 - c) bei Wassermangel, Betriebsstörungen, infolge von Naturereignissen die eine Beschränkung durch die Gemeinde rechtfertigen,
 - d) bei betriebsnotwendigen Arbeiten,
 - e) offensichtliche Wasserverschwendungen durch den Wasserbezieher vorliegen; deshalb sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen.
 - f) der Grundstückseigentümer seiner Zahlung der Anschlussgebühr innerhalb der gesetzten Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung (vollstreckbar gewordene Gebühr) nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen bzw. mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung gegenüber Tatbeständen, die sich aus dem § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ergeben.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

- (6) Aufgetretene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der jeweilige Grundstückseigentümer, Miteigentümer oder Nutzungsberechtigte ohne Verzug bei der Gemeinde anzuzeigen (absolute Meldepflicht).

§ 8 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlussobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgestellt. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft.
- a) Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
 - b) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie bestimmt die Bauart, Größe und den Standort der Zähler. Die Anbringung erfolgt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümer bzw. deren Bevollmächtigten.
 - c) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge nach GVE berücksichtigt, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist.

Der Einbau und Verwendung des Subzählers in den Stallungen erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ried im Oberinntal, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milchammer ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
 - b) Subzähler und Montagebügel mit Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde zu beziehen;
 - c) der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
 - d) die Verbrauchsmessung gilt ab dem Einbau des Wasserzählers;
- (3) In allen landwirtschaftlichen Betrieben, ist in den Stallungen und Brennereikammern jeweils ein Subzähler zu installieren. Es werden je Großvieheinheit (GVE) 17 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen. Wer bis 30.06.2011 keinen Subzähler in seinem landwirtschaftlichen Betrieb installiert hat, wird hinsichtlich der Begünstigung im GVE-Wasserbezug ab 01.09.2011 nicht mehr begünstigt.

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten GVE-Liste bzw. im Zweifelsfalle aus den Bestandsblättern der letzten periodischen TBC und Banguntersuchung ermittelt.

- (4) Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumen gießen, und dergleichen, wird bei der Berechnung der laufenden Wassergebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 10 m³ jährlich auf Antrag vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge), bezogen auf

die Basis von mindestens 20 lfm Balkonblumen bzw. mindestens 50 m² Gartenfläche. Die Berücksichtigung dieser Freimenge erfolgt auf Antrag und Prüfung durch den Gemeindevorstand im Rahmen der Befreiung von der Kanalgebühr im 4. Quartal eines jeden Jahres. Von dieser Ausnahme nicht betroffen sind Tiefbrunnenanlagen und die Nutzung gemeindefremder Wasserquellen oder Wasserentnahmen.

- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- (7) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden.

Jegliche Störungen und Beschädigungen am Wasserzähler sind bei der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Ist über Anordnung der Gemeinde ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach Angabe der Gemeinde zu errichten (Minstdurchmesser 1m). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen.
 - a) Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu errichten (z.B. Fertigteilschacht).
 - b) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
 - c) Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Gemeinde dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder anderweitig beeinträchtigt wird.

- (10) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze von 5 % liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

Ergibt es sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 Prozent hinaus falsch anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer in diesem Falle Anspruch auf Gutschrift der Gebühren für die zuviel gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu gering gemessene Wassermenge.

- (11) Ist ein Wasserzähler unbrauchbar geworden oder defekt geworden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches vom entsprechenden Zeitraum im vorausgegangenen Jahr, maximal im Ausmaß von 36 Monaten.
- (12) Wird Wasser unbefugt ohne Zähleinrichtung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge auf Basis der letzten 36 Monate bezogen, zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (14) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige mindestens 2 mal pro Jahr zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (15) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnungsbasis mit der Gemeinde.

§ 9 Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst die Zuleitung ab der Trennstelle, alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte hinter dem Wasserzähler.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Grundstückseigentümer unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Wasserinstallateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Gemeinde begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserzähler durch die Gemeinde eingebaut ist. Dazu bedarf es einer vorausgehenden – vom Installateur mitunterzeichneten – Fertigstellungsmeldung gemäß § 5 Ziff.3 an die Gemeinde.
- (5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (6) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeit einschränken oder

mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug gänzlich untersagt werden. Bei Schwimmbecken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass ein Rückfluss in die örtliche Wasserversorgungsanlage unterbunden ist.

- (7) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
- (8) Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- (9) Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtung der Verbrauchsanlage oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (10) Die Gemeinde ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (11) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (12) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (13) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlich und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (14) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamenterder zulässig.
- (15) Im Bereich der Wasserzähler-Anschlussgarnitur ist die Anbringung eines Schutzerder untersagt.

§ 10 Löschwassereinrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen daher ausnahmslos nur von geschulten Personen (Feuerwehren und Organen der Gemeinde) bedient werden.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten und öffentlichen Brunnen für private Straßenreinigung- bzw. Maschinen- und Gerätereinigung, Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen, Besprengen zur Staubminderung, sowie für die Anwässerung von Gülleanlagen ist generell verboten.
- (3) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde zu melden.

- (4) Begründete Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
- (5) Löschwasserbassins sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.
- (3) Bei einer auftretenden Auskunftsverweigerung oder Verweigerung der Behebung von Missständen und Schäden an der Wasserversorgungsanlage ist die Gemeinde unter Setzen einer Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.
- (4) Jedes Prüforgan ist zur Wahrung des Amts- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten sowohl für alle Grundstückseigentümer als auch sinngemäß für die Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstückes; ebenso für allfällige Mieter und Pächter.
- (2) Für die zeitgerechte Entrichtung der Abgaben und Gebühren haften der Grundstückseigentümer, Miteigentümer oder Nutzungsberechtigte zur ungeteilten Hand.

§ 13 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,00 bestraft werden können.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Bei Objekten die bisher mit keiner Wasserzählereinrichtung ausgestattet sind und ein Einbau rechtlich und technisch möglich ist, hat ein nachträglicher Einbau bis spätestens 30.06.2011 zu erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Wasserleitungssatzungen (Wasserleitungsordnungen) außer Kraft.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Reinhard Knap



Angeschlagen am: 08.02.2011

Abgenommen am: 23.02.2011

Keine Einwände!